

Allgemeine Lieferbedingungen

58292 Wetter
Telefon +49 2335 762-0
Telefax +49 2335 762-204

1. Angebote und Aufträge

- 1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur nach den folgenden Bedingungen, die wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages sind. Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen.
- 1.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen sind uns, wenn unser Angebot nicht angenommen wird, auf Verlangen zurückzusenden.
- 1.3 Die Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten ausdrücklich eine Bindungsfrist.

2. Umfang unserer Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für den Umfang unserer Lieferung und/oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche und telefonische Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung und berechtigen uns, die zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen in Rechnung zu stellen; verringert sich unser Aufwand, geben wir die Änderung des Preises dem Besteller bekannt.
- 2.2 Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
- 2.3 Für Anstrich, Gummierung und Korrosionsschutz gelten unsere Detailspezifikationen.
- 2.4 Schutzvorschriften werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart ist. Für die Einhaltung der am Aufstellungsort geltenden Vorschriften, Umweltschutzbedingungen und Unfallschutz ist der Besteller verantwortlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Die Verpackung gemäß unseren Detailspezifikationen ist im Preis inbegriffen, nicht aber die auf ausdrückliches Verlangen des Kunden zu stellende Spezialverpackung für besondere Lagerbedingungen; in letzterem Fall übernehmen wir für die Eignung der Verpackung keine Gewähr. Bei Inlandslieferungen und -leistungen kommt zu den Preisen noch die Mehrwertsteuer in der bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Höhe hinzu.
Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung und Bereitstellung gültigen Preise, sofern sich nach Auftragsbestätigung die maßgeblichen Kostenfaktoren, insbesondere Lohn- und Materialkosten, geändert haben.
- 3.2 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse kostenfrei zahlbar. Die vereinbarten Zahlungen sind auch dann zu leisten, falls der Besteller die bei der Auslieferung ihm obliegenden Handlungen nicht vornimmt oder nachträglich die Einlagerung der von ihm bestellten Anlagen anordnet; die Fälligkeit der Zahlungen tritt in diesem Fall mit Anzeige der Versandbereitschaft durch uns ein.
- 3.3 Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowohl aus laufendem Vertrag wie aus früheren oder anderen Geschäften. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.4 Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1 Soweit wir Liefertermine nicht fix zugesagt haben, werden wir uns nach besten Kräften bemühen, angegebene Lieferdaten einzuhalten.
- 4.2 Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich, wenn nicht
 - vom Besteller zu genehmigende Zeichnungen zu den vereinbarten Terminen bei uns vorliegen,
 - ein vereinbartes Akkreditiv vom Besteller termingerecht eröffnet wird,
 - vereinbarte Anzahlungen termingerecht geleistet werden.Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Anzeige der Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb der vereinbarten Lieferfrist mitgeteilt wird.
- 4.3 Sollten wir im Einzelfall selbst von unserem Vorlieferanten nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig beliefert werden, so werden wir uns bemühen, mit dem Kunden einen neuen angemessenen Liefertermin zu vereinbaren. Sollte hierüber eine Einigung nicht zustande kommen, behalten wir uns das Recht vor, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig.

4.5 Unvorhergesehene Ereignisse sowohl in unserem Betrieb als auch in fremden Unternehmen, von denen die Herstellung und der Transport des Liefergegenstandes wesentlich abhängig sind und die wir bei objektiver Betrachtungsweise nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben, so. z.B. Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr, behördliche Eingriffe, Verkehrsengpässe, Rohstoff- und Energieknappheit sowie alle größeren Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden, entbinden uns nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung an den Besteller von der Einhaltung der Lieferfrist.

4.6 Verzögert sich der Versand infolge eines Verhaltens des Bestellers, so werden dem Besteller nach Ablauf einer einmonatigen Karenz ab Versandbereitschaftsmeldung die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.

Wir sind darüber hinaus nach unserer Wahl berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4.7 Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht. Die Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.

5. Abnahme

5.1 Sind Vor-, Bauprüfungen und Abnahmen vereinbart, so sind die Kosten für die Vor- und Bauprüfungen und die persönlichen Abnahmekosten vom Besteller zu tragen.

5.2 Die Abnahme kann nur im Lieferwerk unverzüglich nach Fertigstellung erfolgen. Auf Verlangen wird dem Besteller das voraussichtliche Datum der Fertigstellung vorher mitgeteilt. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Anlagen gelten nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der Erklärung der Abnahmebereitschaft als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

6. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk oder – sofern die Lieferung unmittelbar durch ein Herstellerwerk an den Besteller erfolgt – das Herstellerwerk verlassen hat. Erfolgt nach geklärt Lieferbereitschaft der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen, vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

6.2 Ohne besondere Vereinbarung ist die Wahl des Transportmittels, des Versandweges und der Verpackung uns überlassen.

6.3 Die Verpackung wird für jeden Auftrag speziell angefertigt; sie wird von uns nicht zurückgenommen und ist gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen vom Besteller zu entsorgen.

6.4 Bei einer Lieferung frei Bestimmungsort (z.B. Baustelle) gehört das Abladen der Anlagen vom Transportmittel und die Beseitigung des Verpackungsmaterials nicht zu unseren Leistungen.

6.5 Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller auch dann, wenn sie Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

6.6 Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung in seinem Namen und für seine Rechnung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

7. Montage, Montageüberwachung und Inbetriebnahme

7.1 Montagen, Überwachung von Montagen und Montagekosten gehören nur zu unserem Lieferumfang, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.

7.2 Wir haften nicht für Schäden, die von unseren Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlass ihrer Montage- bzw. Montageüberwachungstätigkeit verursacht werden, es sei denn, uns, unseren leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für Schäden, die von unseren Monteuren oder sonstigen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden, haften wir auf keinen Fall.

7.3 Im Übrigen gelten für Montage, Montageüberwachung und Inbetriebnahme unsere zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Leistungen gültigen „Allgemeine Kundendienstbedingungen“.

8. Recht des Bestellers zum Rücktritt

8.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Gesamtlieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung in Höhe des Verkaufswertes der abgelehnten Teillieferung mindern.

8.2 Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

- 8.3 Der Besteller hat auch dann ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht durch uns anerkannt oder uns nachgewiesen worden ist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung durch uns.
- 8.4 Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt wird. Sein Interesse gilt als nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn der Liefergegenstand weiter benutzt wird.

9. Unser Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abschnitt 8 eintreten, sofern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken. Gleiches gilt für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

10. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 10.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gewährleisten wir nur schriftlich bestätigte technische Daten. Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn wir die Zusicherung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
Nachfolgende Gewährleistungsvorschriften gelten nicht für Verschleißteile und Betriebsmittel (z.B. Reinigungskörper).
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und uns etwaige Mängel und Unvollständigkeiten spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Erst beim Betrieb erkannte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtungen des Bestellers aus Ziffer 6 bleiben unberührt.
- 10.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, falsche Lagerung, unterlassene Konservierungsmaßnahmen, Beschädigung der Verpackung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- 10.4 Bei Warenlieferungen ohne Montageleistungen beginnt die Gewährleistung mit der Meldung der Versandbereitschaft, bei Lieferungen einschl. Montage resp. Montageüberwachung beginnt die Gewährleistung mit Abgabe unserer Anzeige des erfolgten Einbaus der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 8000 Betriebsstunden, längstens jedoch 12 Monate ab Meldung der Versandbereitschaft bzw. Anzeige des erfolgten Einbaus. Verzögern sich Versandbereitschaft oder Einbau aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Gewährleistung 18 Monate nach Gefahrenübergang (Ziff. 6.1).
- 10.5 Unsere Gewährleistung erfüllen wir, indem wir alle diejenigen Teile nach unserer Wahl nachbessern oder kostenlos ersetzen, die nachweislich innerhalb der Gewährleistungsfrist insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt worden sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile, Dichtungen und Teile, die bei der Inspektion und im Austausch der Verschleißteile beschädigt werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremderzeugnisse haften wir nur insoweit, als uns gegen deren Lieferer Gewährleistungsansprüche zustehen. Für die Gewährleistung der Anstriche gelten besondere Vereinbarungen (vgl. Ziffer 2.3).
- 10.6 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vornehmen, ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit wir den Mangel beheben können und damit der Schaden gemindert und nicht größer wird.
- 10.7 Der Besteller hat uns nach vorheriger Verständigung zwecks Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz für die entstandenen Kosten für die Mängelbeseitigung zu verlangen.
- 10.8 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere für Hilfskräfte, Hebezeug usw.

- 10.9 Für den Fall einer völligen Betriebsunterbrechung verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand für den Zeitraum dieser Unterbrechung, soweit der Liefergegenstand infolge der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
- 10.10 Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind; eine Verzugsentschädigung findet nicht statt.
- 10.11 Sämtliche weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Für leichte Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen haften wir auf keinen Fall.

11. Leistungsgarantie für Reinigungs- und Kühlwasseranlagen

11.1 Reinigungsanlagen

Wir garantieren, dass bei Einsatz der Reinigungsanlage die nach der VGB-Richtlinie R130M, Ausgabe 1994, ermittelte und korrigierte Wärmedurchgangszahl des Kondensators oder Wärmetauschers konstant bleibt.

Die Garantie gilt als erfüllt, wenn die festgestellte Wärmedurchgangszahl nach Ablauf der Garantiezeit gleich oder größer ist als der vor der Inbetriebnahme der Reinigungsanlage errechnete Wert. Bei den Messungen kommen die Messtoleranzen nach den VDI-Messregeln zur Anwendung. Wird diese Garantie aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, so ist uns ausreichend Gelegenheit zu geben, durch geeignete Maßnahmen sowie Änderungen und Ergänzungen die Garantie zu erfüllen. Die Kosten der Messungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Voraussetzung für unsere Leistungsgarantie ist, dass die Anlage richtig montiert und nach unserer Betriebsanleitung betrieben wird. Während der Garantiezeit muss mindestens die in der Betriebsanleitung genannte Anzahl von Reinigungskörpern unserer Herstellung mit Übermaß dauernd im Umlauf sein.

Die Leistungsgarantie muss modifiziert werden bei:

- einer Eisen (II)-Sulfatdosierung
- nicht kontinuierlicher Betriebsweise der Anlagen
- der Ausfällung von harten Ablagerungen in den Kühlrohren infolge unzureichender Kühlwasserbehandlung
- mantelseitiger Kühlrohrverschmutzung
- Meerwasserentsalzungsanlagen
- Einsatz innen strukturierter Rohre

11.2 Kühlwasserfilter

Wir garantieren, dass durch den Einsatz der Kühlwasserfilter alle Muscheln und andere körnige Verschmutzungen, die sich auf dem Filtereinsatz ansammeln, durch den Spülprozess hinreichend entfernt werden. Voraussetzung für die Garantie ist, dass die Filter richtig montiert und nach unserer Betriebsanleitung betrieben werden. Wird diese Garantie aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht erfüllt, so ist uns ausreichend Gelegenheit zu geben, durch geeignete Maßnahmen sowie Änderungen und Ergänzungen die Garantie zu erfüllen.

- 11.3 Den Nachweis für die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen für die Abnahme unserer Garantie hat der Besteller zu erbringen.

11.4 Dauer der Leistungsgarantie

Die Dauer der Leistungsgarantie ist mit der Gewährleistungsfrist Ziffer 10.4 identisch.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unser Eigentum.
Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 12.2 Ab Lieferung bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen jede Beeinträchtigung zum vollen Wert zu versichern. Wir sind berechtigt, entsprechende Versicherungen auf Kosten des Bestellers abzuschließen, sofern nicht der Besteller das Bestehen derartiger Versicherungen durch Vorlage der Policen nachweist.
- 12.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 12.4 Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach bestehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnittes.

- 12.5 Der Kunde darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Vorbehaltsware mit Grundstücken dergestalt verbinden, dass die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.
- 12.6 Zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er von uns als Wiederverkäufer gekauft hat, solange die Weiterveräußerung im Zuge seines normalen Geschäftsverkehrs erfolgt und solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschl. etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Kunde Vorbehaltsware veräußert, die mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, erfolgt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils.
- 12.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Abtretung gegenüber seinem Abnehmer offenzulegen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 12.8 Soweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an Formvorschriften oder sonstigen Voraussetzungen geknüpft oder rechtlich nicht möglich ist, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass uns eine entsprechende Sicherheit eingeräumt wird.

13. Haftung

Soweit die vorstehenden Klauseln keine besonderen Vorschriften enthalten, ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldung, Fehlschlagen oder Schlechterfüllung der Nachbesserung), ausgeschlossen, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14. Begrenzung der Haftung

Soweit wir für aufgetretene Schäden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen haften, ist unsere Schadensersatzpflicht der Höhe nach begrenzt auf das vertraglich vereinbarte, uns zustehende Entgelt, bei Montage bis zur Höhe der von uns abgeschlossenen Montagehaftpflicht-Versicherung sowie unserer Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung. Auf Wunsch wird die Höhe der Deckungssumme von uns mitgeteilt.

15. Haftung für Nebenpflichten

- 15.1 Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von, vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht zweckdienlich verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnittes 10 entsprechend.
- 15.2 Im Übrigen stehen wir dem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat zur Verfügung. Wir haften jedoch nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 16.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Wetter, Ruhr.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen uns und dem Besteller – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Wetter, Ruhr, wenn der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 16.3 Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Verträge finden keine Anwendung.

17. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

18. Bestellungen aus Nicht-EU-Ländern

- 18.1 Sofern der Besteller in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, außer in einem der in Anhang VIII der Verordnung 833/2014 des Rates der EU aufgeführten Partnerländer der EU (derzeit USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz), verpflichtet sich der Besteller zur vollständigen Einhaltung von Artikel 12g der Verordnung des Rates der Europäischen Union (EU) Nr. 833/2014.

- 18.2 Der Besteller wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 18.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, behindert wird und mögliche Missbräuche erkannt werden.
- 18.3 Der Besteller wird uns unverzüglich über alle Schwierigkeiten und Behinderungen Dritter in der Anwendung von Ziffer 18.1 und 18.2 informieren und auf unsere erste Anforderung geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen bzw. eine Endverbleibserklärung für die bestellten Waren an uns abgeben.
- 18.4 Jeder Verstoß gegen Ziffern 18.1, 18.2 und 18.3 stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen dar. Wir sind berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht ausschließlich: (i) Kündigung der Bestellung; und (ii) eine Strafe bis zur Höhe des vertragsgegenständlichen Bestellwertes zuzüglich unserer Kosten eines Rechtsstreits vom Besteller einzufordern.

19. Sonstiges

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in einem auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossenen Vertrag eine Lücke herausstellen, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile derselben. Es soll vielmehr insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.